

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 23. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

zum Thema:

Religiöses Fasten bei Grundschulkindern – Gesundheit, Kindeswohl und Leistungsfähigkeit

und **Antwort** vom 13. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25306
vom 23. Februar 2026
über Religiöses Fasten bei Grundschulkindern – Gesundheit, Kindeswohl und
Leistungsfähigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen, Hinweise, Handreichungen oder Dienstanweisungen (SenBJF bzw. nachgeordnete Stellen) hat der Senat seit dem Schuljahr 2020/21 an Berliner Grundschulen zum Umgang mit religiösem Fasten von Kindern herausgegeben (Bitte Titel, Datum, Verteilerkreis und, sofern vorhanden, den direkten Link angeben.)?

Zu 1.: Seit dem Schuljahr 2020/2021 wurden von Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) keine Veröffentlichungen zum Umgang mit religiösem Fasten von Kindern an Grundschulen herausgegeben.

2. Auf welche fachlichen Grundlagen stützt der Senat seine Bewertung der gesundheitlichen Risiken des Fastens bei Kindern im Grundschulalter (z. B. schulärztlicher Dienst, Gesundheitsämter, medizinische Fachstellen) und welche Empfehlungen leitet der Senat hieraus für Schulen ab (insb. Flüssigkeitszufuhr, Kreislauf, Konzentration)?

Zu 2.: Grundsätzlich basieren alle Handreichungen der SenBJF auf fachlicher Expertise. Sie werden in einem responsiven Prozess, der außerschulische Partnerinnen und Partner einbindet, erarbeitet. So basiert der Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) für das übergreifende Thema „Gesundheitsförderung“ auf Erkenntnissen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Nationalen Bildungspanels „Klassenklima, schulisches Wohlbefinden und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern in Deutschland“ und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Die schulische Gesundheitsförderung zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv Einfluss auf ihre eigene Gesundheit nehmen und Entscheidungen treffen, die ihre physische und psychische Gesundheit stärken und erhalten.

3. Welche Verfahrensschritte sollen Lehrkräfte und Schulleitungen nach Vorgaben/Empfehlungen des Senats einleiten, wenn ein Grundschulkind fastet und Anzeichen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder eines deutlichen Leistungsabfalls zeigt (Bitte Interventionsstufen inkl. Elternkontakt, Erste Hilfe, Hinzuziehung schulärztlicher Stellen sowie vorgesehene Dokumentationen auflisten.)?

Zu 3.: Grundsätzlich sind Lehrkräfte und das pädagogische Personal im Rahmen ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Wenn Symptome wie Konzentrationsschwäche oder Erschöpfung auftreten, die den Lernerfolg oder die Gesundheit beeinträchtigen können, ist dem nachzugehen.

Besteht der Eindruck, dass Beschwerden auf eine unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungsaufnahme zurückzuführen sein könnten, sollte dem Kind zunächst Flüssigkeit und gegebenenfalls Nahrung angeboten werden.

Bei schwereren Symptomen, etwa Bewusstseinstörung oder anhaltendem Erbrechen, greifen die Notfallpläne für Berliner Schulen, insbesondere die Regelungen zum Umgang mit medizinischen Notfällen. Diese enthalten Vorgaben zum Krisenmanagement und zu den entsprechenden Kommunikationsschritten.

4. Welche Vorgaben/Empfehlungen bestehen für die Teilnahme fastender Grundschul Kinder am Sport- und Schwimmunterricht sowie an Wandertagen/Sportfesten (Kriterien für Anpassungen oder Befreiungen, Zuständigkeit der Entscheidung, ggf. Atteste)?

Zu 4.: Kinder müssen grundsätzlich an allen schulischen Veranstaltungen und auch am Schulsport teilnehmen. Eine Befreiung ist nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes, insbesondere gesundheitlicher Risiken, möglich. Diese müssen mittels eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden.

5. Welche Vorgaben/Empfehlungen hat der Senat für den Ganztagsbetrieb (Hort/gebundener Ganztags) zum Umgang mit fastenden Grundschulkindern erlassen (Mittagessen/Vesper, Ausflüge, Nachmittagsangebote, Aufsicht/Fürsorge)?

Zu 5.: Hierzu wird auf die Antworten zu den Frage 1 und 3 verwiesen.

6. Welche Rolle haben schulärztlicher Dienst und Gesundheitsämter in diesen Fällen nach Auffassung des Senats (Konsultationswege, Zuständigkeiten, Reaktionszeiten, Kapazitäten)?

Zu 6.: Dem schulärztlichen Dienst und den bezirklichen Gesundheitsämtern kommt in diesen Fällen jenseits ihrer Zuständigkeiten und Regelaufgaben keine besondere Rolle zu.

7. Welche Hinweise gibt der Senat Schulen für Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass Fasten bei Grundschulkindern mit Druck/Zwang verbunden ist oder sonstige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Kriterien, Verfahren, Einbindung von Schulpsychologie/Schulsozialarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamt)?

Zu 7.: Bei Kindeswohlgefährdungen regeln die gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) in Umsetzung von

§§ 8 a und 8 b, § 63 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 5 i. V. m. § 64 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern zur Gewährleistung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes. Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der Schulen und Jugendämter werden auf diese Weise verbindlich vorgegeben. Bestandteil der AV JugSchul Kinderschutz und damit ebenfalls zur Anwendung verbindlich vorgegeben, ist der Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Kooperation zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt. Der Handlungsleitfaden beschreibt das berlineinheitliche Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen an Berliner Schulen und enthält die hierfür zu verwendenden berlineinheitliche Vordrucke. Für die Gefährdungseinschätzung stehen den Fachkräften in Schulen berlineinheitliche Indikatoren und Risikofaktoren zur Einschätzung von Gefährdungslagen zur Verfügung.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat für die Schuljahre 2020/21 bis 2024/25 über dokumentierte Vorfälle im Zusammenhang mit Fasten bei Grundschulkindern vor (z. B. Kreislaufprobleme, Erste Hilfe, Rettungsdiensteinsätze, Unterrichtsausschluss) und welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen plant der Senat (Fortbildungen, Aktualisierung von Handreichungen, Monitoring)?

Zu 8.: Derartige Daten werden nicht erfasst und liegen dementsprechend für den erfragten Zeitraum nicht vor. Konkrete Unterstützungsmaßnahmen werden nach Bedarf geplant.

Berlin, den 13. März 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie